



W-14912 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/117-I/6/94

14. September 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

6972/AB

Parlament  
1017 Wien

1994-09-16

zu 7083/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoislits, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juli 1994 unter der Nr. 7083/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verletzung des EWR-Abkommens durch Nichtumsetzung der Verordnungen und Richtlinien betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer/ innen gerichtet. Diese aus Gründen der Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Umsetzung der in der Anfrage angesprochenen Aspekte des EWR/EU-Rechts fällt in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres sowie des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Diese haben mir versichert, daß die angesprochenen EWR/EU-Normen inhaltlich richtig und vollständig umgesetzt wurden. Diese Auffassung wird offensichtlich auch vom Nationalrat und vom Bundesrat geteilt, die die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen beschlossen haben.

Im übrigen bietet das EWR-Abkommen auch Einzelpersonen Möglichkeiten, die EWR-Konformität der gegenständlichen österreichischen Regelungen einer Überprüfung zu unterziehen.

*Heinz Fischer*

**BEILAGE**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Fremde sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wobei die Ausweisung nur zulässig ist, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist. Gemäß Art 48 Abs 3 EG-Vertrag kann das Recht der Arbeitnehmer/innen auf Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt werden. Nach der Judikatur des EuGH ist der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Ausnahme von dem Grundsatz der Freizügigkeit enger auszulegen. Die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt demnach voraus, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die bei jeder Gesetzesverletzung besteht, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt. Eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen ist nicht zulässig. Auch die Nichtbeachtung von Formvorschriften über Einreise und Aufenthalt werden noch nicht als Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit angesehen und rechtfertigen daher eine Ausweisung nicht (siehe auch EuGH, Rs 48/75-Royer; Slg 1976, 497). Art 3 Abs 2 der Richtlinie Nr 64/221, wonach strafrechtliche Verurteilungen allein ohne weiteres Beschränkungen der Freizügigkeit, die Art 48 des Vertrages aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuläßt, nicht begründen können, ist dahingehend auszulegen, daß frühere strafrechtliche Verurteilungen nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als die ihnen zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Diesen Richtlinien und Entscheidungen des EuGH widersprechen auch die Bestimmungen des Aufenthaltsverbotes (Fremdengesetz § 18 Abs 2). Demnach ist gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot zu verhängen, wenn er von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ... verurteilt wurde, mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft worden ist; gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung zu verschaffen; den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag; von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten wird; ....

- a) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese Bestimmungen des FrG, die im Widerspruch zum EWR-Abkommen bestehen, beseitigt werden?
  - b) Wenn ja, bis wann ist mit einer Überarbeitung der zitierten Bestimmung des Fremdengesetzes zu rechnen?
  - c) Wenn nein, werden Sie einer Verurteilung des Europäischen Gerichtshofes bei der EU in Kauf nehmen?
2. Im Widerspruch zu diesen Richtlinien und Entscheidungen stehen aber auch die Bestimmungen betreffend die Zurückweisung (§ 32 Abs 2 Z 2 lit c und Z 4 des Fremdengesetzes). Nach diesen Bestimmungen sind zB Fremde bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen benützen.
  - a) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß auch diese Bestimmung des FrG im Sinne der seit 1.1.1994 in Österreich geltenden Bestimmungen des EWR-Abkommens novelliert wird?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Die in der Richtlinie 64/221/EWG festgelegten verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfordern einen effektiven Rechtsschutz. Das heißt, die auf den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gestützte Maßnahme ist zu begründen und dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zweckentsprechend zu verteidigen. Der/die Betroffene muß außerdem die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen. Nach Art 8 der Richtlinie 64/221/EWG müssen die Betroffenen gegen sie betreffende Entscheidungen Rechtsbehelfe einlegen können, die Inländer/innen gegenüber Verwaltungsakten zustehen (siehe auch EuGH: Rs 36/75-Rutili; Slg 1975, 1219). Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geht es unter dem Aspekt des Rechtsstaatsprinzipes nicht an, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfes ist daher der Vorrang einzuräumen und dessen Einschränkung ist nur aus sachlich gebotenen, trifftigen Gründen zulässig (vgl auch VfSlg 11.196/1986 ua). Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Verbindung mit der Judikatur des EuGH widerspricht daher die Beschränkung der aufschiebenden Wirkung in § 27 Fremdengesetz den im EWR-Abkommen übernommenen Freizügigkeitsbestimmungen und der Judikatur des VfGH.
  - a) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß im Sinne dieser Richtlinien auch in Österreich für die betroffenen Ausländer/innen ein effektiver Rechtsschutz festgeschrieben wird?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
4. Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn aufgrund

bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Handen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat (§ 42 Abs 1 FrG). Gegen österreichische Staatsbürger/innen, die einer Ladung nicht Folge leisten, kann höchstens ein Vorführbefehl erlassen werden. Keineswegs kann jedoch wegen Nichtfolgeleistung einer Ladung eine Festnahme ausgesprochen werden. Diese Bestimmung widerspricht daher der Richtlinie 64/221/EWG und die der dazu ergangenen Entscheidungen des EuGH, wonach gegenüber angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht strengere Maßnahmen als gegen eigene Staatsangehörige getroffen werden dürfen.

- a) Wie rechtfertigen Sie diese Diskriminierung von Ausländer/inne/n gegenüber österreichischen Staatsbürger/inne/n?
  - b) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese Bestimmungen, die offensichtlich im Widerspruch zum EWR-Abkommen bestehen, so rasch als möglich beseitigt werden?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
5. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des § 50 Abs 2 Z 2 Fremdengesetz, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Räumlichkeiten betreten dürfen, wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben und aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und eine Überprüfung gemäß § 16 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre. Derartige Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung, wie dies insbesondere in dieser Bestimmung vorgesehen ist, ist gegenüber österreichischen Staatsbürger/innen nicht zulässig. Diese Bestimmung widerspricht daher nicht nur Art 8 EMRK, sondern auch den mit dem EWR-Abkommen übernommenen Freizügigkeitsbestimmungen und den dazu ergangenen Entscheidungen.
- a) Wie rechtfertigen Sie diese Diskriminierung von Ausländer/inne/n gegenüber österreichischen Staatsbürger/inne/n?
  - b) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese Bestimmungen, die offensichtlich im Widerspruch zum EWR-Abkommen bestehen, so rasch als möglich beseitigt werden?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
6. Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhanden Verhandlungsdaten und erkennungsdienstlichen Daten sowie jenen personenbezogenen Daten des Fremden verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen. Aufgrund dieser Bestimmung können sämtlich Daten nichtösterreichischer Staatsbürger/innen von den Fremdenpolizeibehörden verarbeitet und benutzt werden. Die

Daten österreichischer Staatsbürger/innen dürfen nur in bestimmten Fällen (§ 52 f Sicherheitspolizeigesetz) ermittelt, verarbeitet und benutzt werden. Davon abgesehen ist nach dem Fremdengesetz auch kein Anspruch auf Auskunft und Löschung der Daten analog zum Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen. Das EWR-Abkommen ist daher auch in diesem Punkt nicht erfüllt.

- a) Wie rechtfertigen Sie diese Diskriminierung von Ausländer/inne/n gegenüber österreichischen Staatsbürger/inne/n?
- b) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese Bestimmungen, die offensichtlich im Widerspruch zum EWR-Abkommen bestehen, so rasch als möglich beseitigt werden?
- c) Wenn nein, warum nicht?

7. Art 3 Abs 1 der Verordnung 1612/68 verpflichtet die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates zu einer Behandlung, die die Angehörigen nicht benachteiligt. Die "Inländergleichbehandlung", auf die insoweit die Arbeitnehmer/innen der Mitgliedstaaten Anspruch haben, erstreckt sich ebenso auf ihre Ehegatten, sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Gleichbehandlung nach Art 3 Abs 1 der Verordnung Nr 1612/68 besteht darin, daß auf die in dieser Vorschrift genannten Personen dieselben Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie dieselben Verwaltungspraktiken anzuwenden sind wie auf Inländer/innen (siehe auch EuGH: Rs 131/85; Slg 1986, 1573).

- a) Die österreichischen Gesetzesanpassungen zum EWR-Abkommen entsprechen nicht der oben angeführten Verordnung. Werden Sie daher dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen insbesondere betreffend das passive Betriebsratswahlrecht, sowie den Anspruch auf Entschädigung als Opfer eines Verbrechens sowie das Recht, in Österreich einen Lehrberuf zu ergreifen sowie das Unterhaltsvorschußgesetz novelliert werden?
- b) Wenn nein, warum nicht?